

Die Folgebewertung von derivativen Firmenwerten (UGB) AFRAC-Stellungnahme 41

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Klaus Hirschler

Maximilian Schreyvogel



Hintergrund der Stellungnahme

- Rahmenwerk für Fragen im Zusammenhang mit planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts
- Gemeinsamer Standard für Jahres- und Konzernabschlüsse
- Bilanzrechtliche Ergänzung zu AFRAC 24
 - Folgebewertung Beteiligung
 - Bewertung Unternehmensanteil
 - Folgebewertung Firmenwert
 - Bewertung Unternehmen, Geschäftsfeld eines Unternehmens

- Überlegungen im Vorfeld
 - Kaufpreisallokation als Teil der Stellungnahme?
 - Nein, Beschränkung auf Folgebewertung
 - Allerdings
 - Folgebewertung setzt Erstansatz voraus, insoweit spielt Kaufpreisallokation jedenfalls mittelbar eine Rolle
 - Soll neben Aktivposten Geschäfts- oder Firmenwert iSd § 203 Abs 5 UGB auch sog. „negativer Firmenwert“ Teil der Stellungnahme sein?
 - AFRAC 41 Entwurf September 2023 – JA
 - AFRAC 41 finale Fassung März 2024 - NEIN

Erforderliche Vorfragen für Folgebewertung

- Bewertung setzt Bepreisung (Erstansatz) voraus – inhaltlich Vorfrage zu AFRAC 41
 - Erstansatz Geschäfts- oder Firmenwert
 - Positiver Unterschiedsbetrag zwischen der Gegenleistung für die Übernahme eines Betriebes und den Werten der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme (§ 203 Abs 5 Satz 1 UGB).
 - Positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen und dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des neubewerteten Eigenkapitals (§ 254 Abs 1 Satz 1 und 2 UGB).
 - Geschäfts- oder Firmenwert
 - Residuale nach Verteilung Kaufpreis auf einzelne Vermögensgegenstände und Schulden
 - repräsentiert unterschiedliche Komponenten („geschäftswertbildende Faktoren“), welche maßgeblichen Einfluss auf die Folgebewertung mit sich bringen können

Erforderliche Vorfragen für Folgebewertung

- Definition Geschäftsfeld (Rz 17)
 - Teilbereich eines Unternehmens,
 - der geschäftliche Tätigkeiten durchführt, die potenziell oder tatsächlich zu externen bzw. intersegmentären Zahlungsmittelzuflüssen führen
 - für welchen eigenständige Finanzinformationen vorliegen und
 - der regelmäßig von den dafür verantwortlichen Organen zum Zwecke der Unternehmens-/Konzernsteuerung wirtschaftlich beurteilt wird.
 - Unterschied zu IAS 36
 - kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten
 - die Mittelzuflüsse erzeugen, die von Parteien außerhalb des Unternehmens zufließen (bzw. können)
 - weitgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte (oder Gruppen)
 - niedrigste Ebene, auf der der Geschäfts- oder Firmenwert für interne Managementzwecke überwacht wird

- Aufteilung Geschäfts- oder Firmenwert auf Geschäftsfelder – Kapitel 4, Rz 21ff
 - Ein derivativer Geschäfts- oder Firmenwert ist zum Zweck der Folgebewertung im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes auf Geschäftsfelder aufzuteilen.
 - Die Aufteilung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts hat auf jene Geschäftsfelder zu erfolgen, die aus den Komponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts einen Nutzen ziehen sollen. Gegebenenfalls können dies auch ein einziges (erworbenes) Geschäftsfeld oder Gruppen von Geschäftsfeldern sein.
 - Diese Geschäftsfelder können in unterschiedlichem Ausmaß an den jeweiligen Komponenten des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts partizipieren, weshalb eine Zuordnung des jeweiligen Anteils am Geschäfts- oder Firmenwert auf einzelne oder mehrere Geschäftsfelder oder Gruppen von Geschäftsfeldern eine sachgerechte Darstellung des Unternehmenserwerbs iSd § 196a UGB ermöglicht.
 - Diese Aufteilung ist in weiterer Folge bei der Ermittlung einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder bei der Ermittlung einer etwaigen außerplanmäßigen Abschreibung zu berücksichtigen.
 - Die Vorgangsweise ist im Zeitpunkt des Zugangs angemessen zu dokumentieren. Als Basis können sämtliche Entscheidungsgrundlagen, die zur Kaufentscheidung und zur Bestimmung des Kaufpreises geführt haben, herangezogen werden (z.B. Gutachten zur Unternehmensbewertung, Due Diligence-Berichte, Berichte an Aufsichtsrat oder Gesellschafter für genehmigungspflichtige Geschäfte, sonstige interne Dokumentation).
 - Die Zuordnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts auf ein oder mehrere Geschäftsfelder ist im Anhang zu beschreiben.

Erforderliche Vorfragen für Folgebewertung

- Aufteilung Geschäfts- oder Firmenwert auf Geschäftsfelder – Kapitel 4, Rz 21ff
 - Grundsätzlich hat die Zuordnung auf die Geschäftsfelder oder Gruppen von Geschäftsfeldern des erworbenen Betriebs oder Unternehmens zu erfolgen, außer es ziehen im erwerbenden Unternehmen bereits bestehende Geschäftsfelder oder Gruppen von Geschäftsfeldern nachweislich einen Nutzen aus den Komponenten des Geschäfts- oder Firmenwerts.
 - Eine Veränderung der Zuordnung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts nach Ablauf des Geschäftsjahres des Betriebs- oder Unternehmenserwerbs darf nur erfolgen, sofern dokumentierte Maßnahmen vorliegen, die eine Veränderung der für die Unternehmenssteuerung herangezogenen Informationen nach sich ziehen. Unmittelbar bevor eine Veränderung der Zuordnung durchgeführt wird, ist der Geschäfts- oder Firmenwert nach der in Kapitel 7.2. beschriebenen Methodik auf seine Werthaltigkeit zu überprüfen.
 - Erläuterung dieser Veränderung der Zuordnung und des Ergebnisses des vorab durchgeführten Werthaltigkeitstests im Anhang

- Stille Reserven in den aktivierten Vermögensgegenständen des erworbenen Unternehmens
- Nicht (separat) bilanzierungsfähige immaterielle Werte des erworbenen Unternehmens
- Mehrwert des Going Concerns über die zu den Fair Values bewerteten Vermögensgegenständen (Erwartung in zukünftige Erträge → **Going Concern Goodwill**)
- käuferspezifische Synergien aus dem Erwerb (sowohl beim erworbenen Unternehmen als auch beim Erwerber → **Combination Goodwill**)
- Überbewertung der Gegenleistung für den Erwerb (zB durch Bewertungsfehler)
- Kontrollprämie, (sofern nicht in käuferspezifischen Synergien enthalten)

Combination Goodwill praktisches Beispiel (I)

Ein Automobil-Konzern (Produzent von PKW und LKW) erwirbt einen großen PKW-Händler in Südostasien.

Ziel des Erwerbs ist es, in dem regionalen Markt nicht nur den Vertrieb von PKWs auszubauen, sondern auch mit LKWs den Markteintritt zu erreichen.

Combination Goodwill praktisches Beispiel (II)

Ein Papierproduzent erwirbt von einem Mitbewerber eine Papierfabrik.

Ziel des Erwerbs ist es, durch die Stilllegung der Fabrik Kapazitäten aus dem Markt zu nehmen, damit für die eigenen Fabriken eine höhere Auslastung sichergestellt werden kann und aufgrund des (mit der Schließung einhergehenden) Angebotsrückgangs höhere Einnahmen aus Papierverkäufen realisiert werden können.

Combination Goodwill praktisches Beispiel (III)

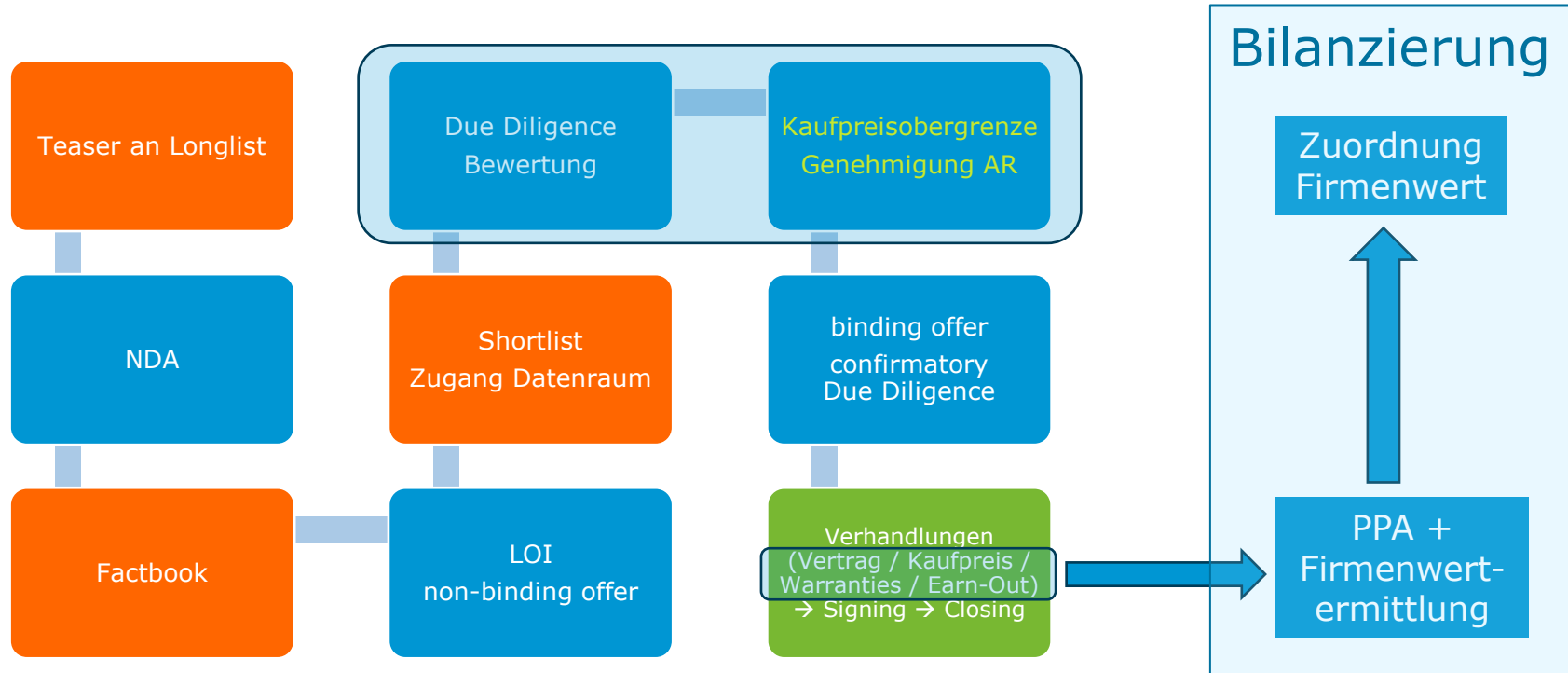
Ein Automobil-Konzern (Produzent von PKW und LKW) erwirbt einen wichtigen Lieferanten, den Motoren-Konzern (Produzent von Verbrennungs- und Elektromotoren).

Ziel des Erwerbs ist neben dem alleinigen Zugriff auf das Know-how aus der Motorenentwicklung die Integration in die PKW- und LKW-Produktion zur Verkürzung der Durchlaufzeiten und der damit einhergehenden Kostenersparnis in der Endfertigung.

Zum Erwerbszeitpunkt beträgt das buchmäßige Eigenkapital des Motoren Konzerns 1.500 MEUR, es bestehen stillen Reserven (unter Berücksichtigung latenter Steuern) in Liegenschaften iHv 30 MEUR, die patentierte Technologie wird mit 690 MEUR bewertet, das Mitarbeiter-Know-how der Forschungsabteilung mit 280 MEUR.

Aufgrund der erwarteten Ertragsüberschüsse aus der Motorenentwicklung und -produktion sowie der erwarteten Kosteneinsparungen ist der Automobilkonzern bereit, für 100% der Anteile am Motoren-Konzern 4.000 MEUR zu bezahlen.

Vereinfachter M&A-Prozess



Unternehmenserwerb = zustimmungspflichtiges Geschäft

(§ 95 (5) Z1 AktG, §30j (5) Z1 GmbHG, §35 (1) Z7 GmbHG)

Business Judgement Rule (§84 (1) AktG), §25 (1) GmbHG): Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns, Entscheidungen auf Grundlage angemessener Information zum Wohl der Gesellschaft

- Informationsbeschaffung und Aufzeigen von Risiken mittels Due Diligence (Financial, Tax, Legal, Technical, Operational, Commercial, Environmental, ...)
- Unternehmensbewertung als Basis für Kaufpreisfindung -> Begründung für Komponenten des Firmenwerts -> Berichterstattung an AR/Gesellschafter -> Überwachung der Geschäftsführung (AR) und Genehmigung der Transaktion durch AR oder ao GV
- Kaufpreis vs PPA (Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden) → Firmenwert

Informationsbasis zum Nachweis, welche Geschäftsfelder von käuferspezifische Synergien Nutzen ziehen, idR vorhanden -> Bilanzierung folgt der „informed decision“

- Die planmäßige Abschreibung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts beginnt mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes. Bei unterjährigem Zugang ist der Geschäfts- oder Firmenwert zeitanteilig abzuschreiben.
 - Halbjahresabschreibung zulässig, wenn auch sonst bei immateriellen VG angewendet
- Der Geschäfts- oder Firmenwert ist unter Anwendung jener Methode planmäßig abzuschreiben, die den Abnutzungsverlauf am zutreffendsten widerspiegelt.
 - Keine ausdrückliche Priorisierung der linearen Abschreibung
 - idR aber wohl nur lineare und degressive Abschreibung vorstellbar

- Die Nutzungsdauer ist für jeden derivativen Geschäfts- oder Firmenwert separat anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien festzulegen.
- In Fällen, in denen die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann, ist der Firmenwert gemäß § 203 Abs 5 Satz 3 UGB gleichmäßig verteilt über einen Zeitraum von zehn Jahren abzuschreiben.
 - Die grundsätzlichen Schätzunsicherheiten, die bei der Festlegung der Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts vorliegen, rechtfertigen jedoch nicht die automatische Anwendung einer Nutzungsdauer von zehn Jahren. Diese sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Halbjahresabschreibung ist auch in diesem Fall anwendbar.

- Anhaltspunkte für die Festlegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer
 - die voraussichtliche Bestandsdauer des erworbenen Betriebs oder Unternehmens einschließlich diese betreffende gesetzliche oder vertragliche Regelungen,
 - der Produktlebenszyklus der Produkte,
 - die Auswirkungen von Änderungen der Absatz- und Beschaffungsmärkte,
 - die Laufzeit wesentlicher Absatz- und Beschaffungsverträge,
 - die Branche des erworbenen Betriebs oder Unternehmens und deren erwartete Entwicklung,
 - die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit von Schlüsselpersonal,
 - der erwartete Zeitraum der Realisierung von antizipierten Synergieeffekten,
 - der geschätzte Zeitraum, der benötigt würde, um erworbene Technologien oder Vermögensgegenstände selbst herzustellen.

- Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung ist der Geschäfts- oder Firmenwert außerplanmäßig auf seinen niedrigeren für den Abschlussstichtag ermittelten rechnerischen Vergleichswert abzuschreiben.
- Von einer dauerhaften Wertminderung eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts ist auszugehen, wenn der ermittelte rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts dessen Buchwert zum Bewertungsstichtag unterschreitet. Eine Kompensation der außerplanmäßigen Abschreibung durch eine planmäßige Abschreibung in der Folgeperiode ist nicht zu berücksichtigen.
 - Dauerhaftigkeit wird durch zeitnahes Erreichen des rechnerischen Vergleichswerts infolge nachfolgender planmäßiger Abschreibung nicht berührt
- Eine jährliche rechnerische Überprüfung der Werthaltigkeit ist nicht geboten, jedoch eine jährliche Überprüfung, ob ein oder mehrere Anhaltspunkte für außerplanmäßige Abschreibung vorliegen.

- Anhaltspunkte für Überprüfung der Werthaltigkeit eines derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts
 - Rz 37
 - Anlehnung an Kriterienkatalog AFRAC 33

- Der rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts ist auf Basis der aktuellen Situation des Geschäftsfeldes oder der Gruppe von Geschäftsfeldern, welchem er zugeordnet wurde, zu ermitteln. Dies führt zu einer impliziten Berücksichtigung originär geschaffener Geschäfts- oder Firmenwertbestandteile.
 - Geschäfts- und Firmenwert in Folgejahren ist immer nur ein Gesamtbetrag, der sich aus erworbenen und selbstgeschaffenen Komponenten zusammensetzt
 - Bei Folgebewertung keine Trennbarkeit des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts von originären Komponenten
 - Rechnerische Ermittlung je Geschäftsfeld, dem Geschäfts- oder Firmenwert zuzurechnen ist
 - Entspricht wirtschaftlich der Folgebewertung von Beteiligungen
- Im Konzernabschluss sind nicht beherrschende Anteile bei der Berechnung des rechnerischen Vergleichswerts des Geschäfts- oder Firmenwerts zu berücksichtigen. Um die Äquivalenz zum rechnerischen Vergleichswert zu erreichen, ist der ausgewiesene Geschäfts- oder Firmenwert auf 100 % hochzurechnen. Ein hierdurch entstandener rechnerischer Wertminderungsbedarf ist ausschließlich hinsichtlich des auf den Konzernanteil entfallenden Anteils des Geschäfts- oder Firmenwerts zu erfassen.

■ **Berechnung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes**

- Die Ermittlung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes erfolgt nach den Grundsätzen von AFRAC 24 Rz 11 ff. Demnach ergibt sich der beizulegende Wert grundsätzlich aus dem subjektiven Unternehmenswert, welcher nach anerkannten Bewertungsverfahren (s. insbesondere KFS/BW 1) zu ermitteln ist, wenn keine Veräußerungsabsicht besteht. Besteht eine Veräußerungsabsicht für das Geschäftsfeld, ergibt sich der beizulegende Wert aus dem Preis, zu dem das Geschäftsfeld zwischen zwei Parteien übertragen würde.
- Bei Veräußerungsabsicht wie bei AFRAC 24 Rz 15 primär Kaufpreisangebot, sonst Marktpreis oder angemessenes Schätzverfahren

- **Bestimmung des korrespondierenden Nettovermögens**
 - Der beizulegende Wert des Geschäftsfeldes ist anschließend dem Buchwert des korrespondierenden Nettovermögens gegenüberzustellen, um den rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts am Bewertungsstichtag zu ermitteln. Werden Vermögensgegenstände und Schulden von unterschiedlichen Geschäftsfeldern gemeinschaftlich genutzt, sind sie anhand eines nachvollziehbaren Schlüssels aufzuteilen.
 - Sind seit dem erstmaligen Ansatz wesentliche stille Reserven/Lasten im Geschäftsfeld entstanden, sind sie in die Berechnung des korrespondierenden Nettovermögens aufzunehmen. Neben stillen Reserven/Lasten in bilanzierten Vermögensgegenständen oder Schulden sind gegebenenfalls wesentliche stille Reserven und Lasten in nicht aktivierbaren Vermögensgegenständen und passivierbaren Schulden zu berücksichtigen (bspw. originär geschaffene Marken oder Eventualverbindlichkeiten). Im Ergebnis vermindern stille Reserven den rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts, während ihn stille Lasten erhöhen.

- Zusammenfassend
 - Die Werthaltigkeit wird durch einen Vergleich des Buchwerts mit dem rechnerischen Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts am Abschlussstichtag überprüft. Unterschreitet der rechnerische Vergleichswert den Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung zu erfassen.
 - Der rechnerische Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts ermittelt sich aus der Differenz des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes, welchem der Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet wurde, und dem Buchwert des korrespondierenden Nettovermögens.
 - Wesentliche stille Reserven und Lasten, welche seit dem erstmaligen Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts entstanden sind, sind bei der Ermittlung des korrespondierenden Nettovermögens zu berücksichtigen.
 - Die Ermittlung des beizulegenden Werts des Geschäftsfeldes basiert auf den Grundsätzen der AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB) (Dezember 2022).

Außerplanmäßige Abschreibung, Kapitel 7

Rz 37ff

- Beispiel
 - Im Jahr X4 beträgt der Restbuchwert des Geschäfts- oder Firmenwerts des Geschäftsfeldes „Produktion“ 30. Auf Basis vorliegender Soll-Ist-Vergleiche ist erkennbar, dass die erwarteten Synergieeffekte nicht in dem Umfang realisiert werden können, wie dies ursprünglich geplant wurde, weshalb zum Jahresende der Geschäfts- oder Firmenwert auf seine Werthaltigkeit überprüft wird.
 - Der beizulegende Wert des Geschäftsfeldes beträgt zum Bewertungsstichtag 100, das Nettovermögen zu Buchwerten 70. Weiters sind seit dem Zeitpunkt des Zugangs wesentliche stille Reserven in den erworbenen Grundstücken von 15 entstanden.

Beizulegender Wert des Geschäftsfeldes	100
- Buchwert des Nettovermögens	70
- wesentliche stille Reserven	15
Rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts	15

- Daher errechnet sich ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf von 15.

Außerplanmäßige Abschreibung, Kapitel 7

Rz 37ff

- Variante Beispiel
 - Bei gleichbleibendem beizulegenden Wert des Geschäftsfeldes von 100 beträgt der Buchwert des Nettovermögens 120.

Beizulegender Wert des Geschäftsfeldes	100
- Buchwert des Nettovermögens	120
- wesentliche stille Reserven	15
Rechnerischer Vergleichswert des Geschäfts- oder Firmenwerts	- 35

- Damit ergibt sich ein außerplanmäßiger Abschreibungsbedarf hinsichtlich des aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerts von 30. Der Geschäfts- oder Firmenwert ist in weiterer Folge im Anlageverzeichnis als Abgang darzustellen.
- Zusätzlich kann dies Anlass für die Überprüfung der Werthaltigkeit der Vermögensgegenstände des Geschäftsfeldes sein.

Buchwert des Nettovermögens des Geschäftsfelds

- eigenes Nettovermögen (Unterschied zu IAS 36.76, 80ff) ohne FW / mit Verbindlichkeiten → Beachtung des Äquivalenzprinzips
- Aufteilung gemeinschaftlich genutzter Vermögenswerte und Schulden mittels nachvollziehbarer Schlüssel (Vermögenswerte vergleichbar mit corporate assets gem IAS 36.100f)

beizulegender Wert des Geschäftsfelds

- §189a Z3 (vergleichbar mit IFRS 13.9f)
- Bewertung gem AFRAC 24 (Bewertung von Beteiligungen) iVm KFS/BW 1 (subjektiver Unternehmenswert) (Unterschied zu Nutzungswert gem IAS 36.30ff)

- Gesamtkostenverfahren
 - Posten „Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“ (§ 231 Abs 2 Z 7 lit a UGB)

- Umsatzkostenverfahren
 - „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (§ 231 Abs 3 Z 7 UGB) auszuweisen, sofern nicht im Einzelfall eine Zuordnung zu einem Funktionsbereich möglich ist



StB Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler

M: +43/1/31336-4606

Mail: klaus.hirschler@wu.ac.at

Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler, StB ist Professor am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen, Abteilung für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Er ist stellvertretender Vorsitzender des Fachsenats für Steuer- und Sozialrecht der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen und Mitglied des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee).



Maximilian Schreyvogel

WP / StB / CPA (USA)

M: +43 664 185 84 49

Mail: office@schreyvogel.at

Maximilian Schreyvogel ist selbständiger Wirtschaftsprüfer und berät Unternehmen und Wirtschaftstrehänder in Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung.

Davor war er 25 Jahre lang in der Abschlussprüfung multinationaler Konzerne tätig, davon zehn Jahre als Partner bei einer Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Er ist Mitglied des Fachsenats für Unternehmensberichterstattung sowie der österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung und Gerichtssachverständiger.